

Veteranenreglement (gemäss Artikel 12 der Statuten vom 6. Dezember 2003)

Kantonaler Veteran	Artikel 1 Der SKMV ernennt Mitglieder zum Kantonalen Veteran, wenn sie 25 Jahre einem oder mehrer SBV-Vereinen angehört haben und zur Zeit der Ernennung noch in einem Verein des SKMV aktiv sind.
Kantonaler Ehrenveteran	Artikel 2 Zum Kantonalen Ehrenveteran wird ernannt, wer 50 Jahre aktiv in einem oder mehreren SBV-Vereinen Mitglied ist.
Stichtag / Berechnung	Artikel 3 Als Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31. Dezember des Jahres massgebend, in welchem die Ernennung stattfindet. (Beispiel: Eintritt gemäss Musikerpass im Jahre 1980 = Ernennung im Jahre 2005 zum Kantonalen Veteran oder zum Kantonalen Ehrenveteran im Jahre 2030)
Funktionäre	Artikel 4 Fähnriche und Funktionäre eines SBV-Vereins gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.
Auszeichnung	Artikel 5 Die Auszeichnung besteht beim Kantonalen Veteran aus einem Abzeichen mit Widmung. Beim Kantonalen Ehrenveteran besteht sie aus einem vom Kantonalvorstand bestimmten Andenken und einem Abzeichen mit Widmung. Die Kosten der Auszeichnungen übernimmt der SKMV.
Vergünstigung	Artikel 6 Die persönliche Auszeichnung berechtigt zum freien Eintritt an den Kantonalen Musikfesten und Musiktagen zu den Konzert- und Marschmusikvorträgen.
Anmeldung	Artikel 7 Die Veteranenanmeldung ist durch die Sektionen rechtzeitig mit dem offiziellen Formular an den Veteranenchef zu richten. Die Anmeldung ist der vollständig ausgefüllte Musikerpass beizulegen.
Ausweis	Artikel 8 Als Beleg für die Ernennung gelten die Eintragungen im Musikerpass.
Ungenügende Angaben	Artikel 9 Unrichtig oder ungenügend ausgefüllte oder verspätete Anmeldungen können zurückgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann der Veteranenchef von Sektionen nähere Auskünfte verlangen.
Ernennung	Artikel 10 Die Veteranenernennung mit der Abgabe der Auszeichnungen erfolgt in der Regel an der Kameradschaftstagung der Kantonalen Veteranenvereinigung oder an einem von der Delegiertenversammlung (DV) festgelegten Anlass. Die Ernennung wird im Musikerpass eingetragen.
Eidg. Veteran / CISM-Veteran	Artikel 11 Die Ernennung und Auszeichnung zum Eidgenössischen Veteran (35jährige Mitgliedschaft) und CISM-Veteran (60jährige Mitgliedschaft) richten sich nach dessen Reglementen.
Teilnahme an der Beerdigung	Artikel 12 Todesfälle sind durch die Sektionen unverzüglich an deren Veteranenobmann der Veteranenvereinigung zu melden.

**Schluss-
bestimmung**

Artikel 13

Dieses Reglement tritt sofort nach Annahme durch die DV in Kraft.
Es ersetzt alle Beschlüsse, welche mit diesem Reglement in Widerspruch stehen.
Beschlossen an der DV vom 6. Dezember 2003 in Lauerz.

Schwyzer Kantonal Musikverband

Präsident Arnold Müller
Sekretär Alex Zimmermann